



STUDIENGANGSSPEZIFISCHE
PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN“

gemäß § 41 Absatz 1 NHG

befürwortet in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014
beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014
genehmigt in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1390

Änderungen

befürwortet in der 122. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 01.07.2015
beschlossen in der 160. Sitzung des Senats am 22.07.2015
genehmigt in der 230. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 797

Änderung des § 9 Abs. 2 und der Anlage 1

gemäß § 41 Absatz 1 NHG

befürwortet in der 134. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2017
beschlossen in der 172. Sitzung des Senats am 15.02.2017
genehmigt in der 255. Sitzung des Präsidiums am 25.04.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2017 vom 02.08.2017, S. 638

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zweck der Prüfung	3
§ 3	Hochschulgrad	3
§ 4	Gliederung des Studiums.....	3
§ 5	Zuständigkeit für Prüfungen	3
§ 6	Kompensatorische Prüfung.....	4
§ 7	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen	4
§ 8	Fachprüfung und Fachnoten	4
§ 9	Zulassung zur Masterarbeit.....	4
§ 10	Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Masterarbeit	5
§ 11	Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung	5
§ 12	In-Kraft-Treten.....	6
Anlage 1:	Fächerübersicht	7
Anlage 2:	Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Masterarbeit	8

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese studiengangsspezifische Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs Lehramt an Grundschulen.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die erforderlichen Kompetenzen erworben hat und die Standards erfüllt, um den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen antreten zu können.

§ 3 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Education“ (M.Ed.) verliehen. ²Darüber stellt der Fachbereich des Faches, in dem die Masterarbeit angefertigt wurde, eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studium gliedert sich in zwei Unterrichtsfächer nach *Anlage 1* und das *Kerncurriculum Lehrerbildung (KCL-G)*. ²Die Unterrichtsfächer haben jeweils einen Anteil von 12 Leistungspunkten. ³Das KCL-G hat einen Anteil von 24 Leistungspunkten. ⁴Bestandteile des Studiums sind ferner eine Praxisphase mit einem Anteil von 34 Leistungspunkten, ein Projektband im Umfang von 15 LP, ein Masterkolloquium im Umfang von 3 LP und eine Masterarbeit im Umfang von 20 Leistungspunkten
- (2) Näheres zum Studienprogramm der Unterrichtsfächer regeln die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung.
- (3) Näheres zum Studienprogramm des Kerncurriculum Lehrerbildung regelt der überfachliche Teil KCL-G dieser Prüfungsordnung
- (4) Näheres zu der Praxisphase regelt die entsprechende überfachliche Ordnung.
- (5) ¹Das Masterkolloquium ist in dem Fach oder dem KCL-G zu absolvieren, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. ²Näheres zum Masterkolloquium wird in den fachspezifischen Teilen oder im überfachlichen Teil KCL-HR dieser Prüfungsordnung geregelt. ³Wenn das Masterkolloquium benotet wird, geht es mit dem Gewicht von 3 LP in die Note des entsprechenden Faches oder des KCL-G ein.
- (6) Näheres zum Projektband wird in den fachspezifischen Teilen dieser Prüfungsordnung geregelt.
- (7) Die Masterarbeit kann in einem der beiden Unterrichtsfächer oder im KCL-G geschrieben werden.

§ 5 Zuständigkeit für Prüfungen

¹Die fachspezifischen Teile und der überfachliche Teil KCL-G regeln jeweils, welcher Prüfungsausschuss zuständig ist. ²Für das Praktikum regelt dies die regelt die entsprechende überfachliche Ordnung.

§ 6 Kompensatorische Prüfung

¹In Ausnahmefällen können bei Studienortwechsel oder Auslandsaufenthalten studienbegleitende Prüfungen, die nicht absolviert werden konnten und für die keine anrechenbaren Leistungen vorliegen, auf Antrag der oder des Studierenden durch kompensatorische Prüfungen ersetzt werden. ²Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen, über die Prüfungsart und legt – in Abstimmung mit den bestellten Prüfenden – die Prüfungsgebiete fest. ³Die Anforderungen an diese Prüfungsleistungen beziehen sich auf die Qualifikationsziele derjenigen Module, die nach den fachspezifischen und fächerübergreifenden Teilen notwendig sind, deren Nachweise aber im Sinne des Satzes 1 nicht erbracht werden konnten.

§ 7 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden. ²Wenn die Modulbeschreibung Studiennachweise als Voraussetzung für die Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung vorsieht, kann der oder die Prüfende in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Studiennachweis auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.
- (2) ¹Wenn die Tabelle zum Studienprogramm in den fachspezifischen und fächerübergreifenden Teilen das Bestehen eines Moduls für die Anmeldung zu einer anderen Prüfungsleistung vorsieht, kann die oder der Prüfende auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Nachweis über das Bestehen des Moduls auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.

§ 8 Fachprüfung und Fachnoten

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dem fachspezifischen Teil erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind oder als bestanden gelten.
- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung für dieses Fach
 - mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und
 - keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr gegeben sind und
 - das Modul nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.
- (3) ¹Für jedes Unterrichtsfach wird eine Note gebildet. ²Die fachspezifischen Teile können Abweichungen von der Regelung zur Berechnung der Fachnote in der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge vorsehen.
- (4) ¹Für das KCL-G wird ebenfalls eine Note ermittelt. ²Die Berechnung der Note regelt der überfachliche Teil für das KCL-G.

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. ²Wird die Masterarbeit im KCL-G geschrieben, ist der Antrag beim zuständigen Prüfungsamt zu stellen. ³Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann unter Beachtung des Absatzes 2 jederzeit bei dem Prüfungsamt gestellt werden, welches für das Fach bzw. das KCL-G zuständig ist, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. ⁴Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgenommen werden.
- (2) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit und/oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden sowie

- Vorschläge für Prüfende,
 - der Nachweis über einen erfolgreichen Studienabschluss in einem Studiengang gemäß des § 2 Abs. 1 a) der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ der Universität Osnabrück..
- (3) ¹Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Unterlagen unvollständig sind oder
 - eine Masterarbeit und/oder vergleichbare Prüfungen in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleich gestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine bzw. Bearbeitungsfristen oder der Versagung der Zulassung erfolgt nach Maßgabe des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 10 Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Masterarbeit

- (1) Wird die Masterarbeit in einem der beiden Unterrichtsfächer geschrieben, wird sie aus fachwissenschaftlicher oder fachdidaktischer Perspektive oder aus beiden Perspektiven angefertigt.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung vier Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden; eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. ³Bei empirischen oder experimentellen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit nach Satz 1 auf Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses auf sechs Monate verlängert werden. ⁴Die Bearbeitungszeit kann (unbeschadet Satz 3) auf begründeten Antrag des Studierenden einmal um 2 Monate verlängert werden; Gründe können unter anderem sein:
- nicht durch die oder den Studierenden verschuldete Verzögerungen (z.B. Fernleihe, Gerätebeschaffungen),
 - die Erbringung von Pflicht-Studienleistungen.
- ⁵Bei Verlängerungen der Bearbeitungszeit muss der Workload weiterhin 20 Leistungspunkten entsprechen.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich (*Anlage 2*) zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung können Genaueres zur Ausgestaltung der Masterarbeit regeln.

§ 11 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung

¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Fachnoten, der Note für das KCL-G, der Note für das Projektband und der Note für die Masterarbeit mit den in § 4 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten als Gewichten. Die Praxisphase geht mit einem Gewicht von 14 LP in die Gesamtnote ein.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2017 nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1: Fächerübersicht

Deutsch
Englisch
Evangelische Religion
Islamische Religion
Katholische Religion
Kunst
Mathematik
Musik
Sachunterricht
Sport
Textiles Gestalten

Eines der beiden gewählten Fächer muss Deutsch, Mathematik oder Englisch sein.

Andere Fächerkombinationen können von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Einzelfall auch gewählt werden, wenn die zuständige Stelle eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt hat

Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Masterarbeit

Name:

Geburtsdatum:

Matrikel-Nummer:

Fach, in welchem die Arbeit angefertigt wird:

Titel der Masterarbeit:

Ich versichere, dass ich die eingereichte Masterarbeit / die entsprechend gekennzeichneten Teile der eingereichten Masterarbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift

.....